

Amtsgericht Langen (Hessen)

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeiner Teil

Maßgeblich für die Bestimmung des zuständigen Richters ist stets die bei Anhängigkeit gültige Fassung des GVP. Diese Zuständigkeit dauert fort, auch wenn ab einem späteren Stichtag eingehende Sachen nach neu festgelegten Gesichtspunkten verteilt werden. Anhängige Verfahren sind von einer Umverteilung nur dann betroffen, wenn sie konkret bezeichnet werden.

Die Vertretung durch Erst- und Zweitvertreter wird für jeden Richter in dieser Geschäftsverteilung geregelt.

Sind die planmäßigen Vertreter verhindert, vertreten sich die Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters: Der Jüngere vor dem Älteren.

Bei einer länger als drei Wochen dauernden Dienstunfähigkeit eines Dezernenten oder Nichtbesetzung des Dezernats wird die Vertretung durch Präsidiumsbeschluss besonders geregelt.

Wird ein Richter in einem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, entscheidet dessen Zweitvertreter über den Ablehnungsantrag. Erfolgt nach Eingang des Befangenheitsgesuches und vor dessen Entscheidung eine geschäftsplanmäßige Veränderung in der Zweitvertretung, so entscheidet nicht der seitherige, sondern der neue Zweitvertreter über das Gesuch. Der Erstvertreter wird bei begründeter Ablehnung als originärer Richter für die Sache zuständig und es gilt die Vertretungsregelung für dessen Dezernat. Ist dieser Erstvertreter ebenfalls wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen, wird der dienstälteste Richter originär zuständig. Sollte auch dieser wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen sein, ist der nächste, nicht ausgeschlossene dienstjüngere Richter originär zuständig.

Außerhalb der regulären Dienstzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen wird ein Bereitschaftsdienst unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 24.07.2018 im Verbund mit dem Amtsgericht Seligenstadt eingerichtet. Die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wird durch Präsidialbeschlüsse im Voraus geregelt. Diese Regelungen gehen der Aufgabenverteilung in dieser Geschäftsverteilung vor.

Ist der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, erfolgt die Vertretung nach dem richterlichen Dienstalter, der Jüngere vor dem Älteren unter Berücksichtigung von § 23 b III (2) GVG.

Rechtshilfe-Ersuchen werden von dem Richter bearbeitet, der zuständig wäre, wenn das Ausgangsverfahren beim Amtsgericht Langen (Hessen) anhängig wäre.

II. Besonderer Teil

1. Verwaltung

Direktor des Amtsgerichts Horn (0,6)	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Justizverwaltung	Möller	Prass	Honemann

2. Strafsachen

Als Strafsachen gelten, soweit nichts Anderes bestimmt ist, auch Untersuchungsmaßnahmen und Entscheidungen in Ermittlungsverfahren, Bußgeldsachen, Privatklagen sowie Amts- und Rechtshilfeersuchen in Strafsachen.

Die Verteilung erfolgt gemäß Buchstaben; dabei ist der Zuname (bei Doppelnamen der ersten Namensteil) des ältesten, in der Anklageschrift oder im Antrag der Staatsanwaltschaft genannten Beschuldigten maßgebend; Vorsilben oder Zusätze bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht. Dazu gehören ehem. Adelstitel, gleichermaßen Zusätze wie „El“, „Al“, „Ben“ usw., unabhängig davon, ob diese mit oder ohne Bindestrich mit dem eigentlichen Namen verbunden sind.

Bei juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen ist der erste in der Firma enthaltene Eigenname und bei Fehlen eines Eigennamens der Anfangsbuchstabe der Firma maßgebend, wobei Artikel und Vornamen außer Betracht bleiben.

Direktor des Amtsgerichts Horn (0,4)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben A – G einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10002	Honemann	Herbert
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben M – O, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10004		
Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben A – G und M - O			
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten des Luftverkehrs	20005		

Richterin am Amtsgericht Honemann (0,75)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	50003	Herbert	Horn
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten (mit Ausnahme der Bußgeldsachen des Luftverkehrs)	20002 20004		
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche	60003		

Richterin am Amtsgericht Herbert (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben H, I, L, P – Z einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10001	Horn	Honemann
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben J und K, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10003		
Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben H - L , P – Z			

3. Zivilsachen

In Zivilsachen richtet sich die Zuständigkeit für alle Neueingänge – einschließlich der WEG-Verfahren – nach folgendem Turnus-Verfahren:

In der Geschäftsstelle werden alle Neueingänge nach ihrer Zugehörigkeit zu den drei Turnuskreisen sortiert und mit dem Tagesdatum versehen. Dabei ist die Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts betreffend die Erfassung der Neueingänge in Zivilsachen zu beachten.

Die so sortierten Eingänge werden an den vom Direktor des Amtsgerichts bestimmten Bediensteten weitergeleitet. Von ihm werden die Eingänge, für jeden Turnuskreis gesondert, entsprechend der Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts behandelt. Alsdann werden die Eingänge von der Geschäftsstelle in der Reihenfolge ihrer von o.g. Bediensteten vorgenommenen Nummerierung auf die Richter geschäftsaufgaben, jeweils mit der niedrigsten RGA-Nummer - beginnend in aufsteigender Reihenfolge - nach folgendem Turnus verteilt:

	Turnuskreis 1 Arreste und einstweilige Verfügungen	Turnuskreis 2 AR- und H- Sachen	Turnuskreis 3 sonstige Zivilverfahren einschließlich WEG-Sachen
Abt. 51	1	1	3
Abt. 54	0	0	0
Abt. 55	1	1	3
Abt. 56	1	1	5
Abt. 57	1	1	4
Abt. 58	1	1	4

Am folgenden Tag, auch bei Jahreswechsel, ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Bestimmungen über Teilnahme und Anrechnung auf den Turnus:

Klagen oder Anträge, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe eingereicht werden, fallen in die Richtergeschäftsaufgabe, die über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden bzw. entschieden hat. Entsprechendes gilt, wenn nach Zurückweisung eines PKH-Antrages wegen formeller Mängel eine erneute Antragstellung aufgrund desselben Sachverhaltes erfolgt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Wird in einem anhängigen Verfahren von einer Prozesspartei ein Antrag auf selbständiges Beweisverfahren gegen die andere Partei gestellt, so ist die Richtergeschäftsaufgabe des anhängigen Rechtsstreits auch für das selbständige Beweisverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Das gilt nicht, wenn das selbständige Beweisverfahren zusätzlich gegen einen am anhängigen Rechtsstreit bisher nicht Beteiligten gerichtet ist.

Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) werden von der RGA bearbeitet, die den in Frage kommenden Titel erlassen oder einen Schiedsspruch für vorläufig vollstreckbar erklärt hat; eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.

Für abgeschlossene oder sonst weggelegte Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder für weitere Entscheidungen die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des Amtsgerichts Langen (Hessen) oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Langen (Hessen) bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

In Fällen, in denen in einem Verfahren erhobene Ansprüche abgetrennt werden, sind diese bei der Richtergeschäftsaufgabe einzutragen, in der das Ursprungsverfahren anhängig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Kommt gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Richtergeschäftsaufgaben anhängiger Prozesse in Betracht, so trifft die Entscheidung über eine Verfahrensverbindung der Dezernent, in dessen Dezernat das Verfahren mit dem diesbezüglich ältesten Aktenzeichen geführt wird. Dieser Dezernent bearbeitet nach erfolgter Prozessverbindung das Verfahren weiter, wobei eine Anrechnung der übernommenen Verfahren auf den Turnus nicht stattfindet.

Bei einer begründeten Richterablehnung wird das Verfahren bei der Richtergeschäftsaufgabe des Erstvertreters auf den nächstfolgenden Turnus angerechnet und in diese Abt. übertragen.

Abgaben an eine andere Richter geschäftsaufgabe sind nur zulässig, wenn eine Sache einem falschen Turnuskreis zugeordnet wurde oder die Bestimmungen eine Abgabe erfordern. Sachen, die einem falschen Turnuskreis zugeordnet wurden, sind wie ein Neueingang zu behandeln.

Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden (1,0)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 55 – mit Ausnahme der übertragenen Verfahren	60110	Prass	Wawoczny
Zivilsachen der Abt. 54, die durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragen wurden	60150		
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 58	60700		
Bauerngerichts- und Pachtschutzsachen			
Zwangsvollstreckungssachen			
Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO			

Richterin am Amtsgericht Prass (1,0)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 51	60800	Wawoczny	Dr. Sanden
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 56	60100		
Zivilsachen der Abt. 54 ausschließlich der durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragenen Verfahren	60150		
Nachlassverfahren			
Beratungshilfe-Angelegenheiten			

Richterin Wawoczny (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 57	60160	Dr. Sanden	Prass
Übertragene Verfahren der Abt. 55			

4. Familiensachen

Familiensachen sind alle in § 23 b GVG genannten Sachen, einschließlich der entsprechenden Amts- und Rechtshilfeersuchen.

Es wird ein einheitlicher Turnuskreis für sämtliche Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionen – Abt. 66) gebildet. Ein Turnuskreis besteht aus 16 Eingängen. Die Zuteilung erfolgt in folgendem Rhythmus.

Dezernat	Zahl der Verfahren
Abt. 61	0
Abt. 62	1
Abt. 63	3
Abt. 64	5
Abt. 65	4
Abt. 67	2
Abt. 69	1

Die Anträge werden ihrem zeitlichen Eingang entsprechend erfasst. Am folgenden Tag, auch bei Jahreswechsel, ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Für zeitgleiche Eingänge ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen der/des Antragsgegner(in)/s oder der Name der/des Betroffenen maßgeblich.

Bei gleichen Familiennamen entscheidet der Vorname der/des Antragsgegner(in)/s, Betroffenen. Bei gleichen Vornamen entscheiden die Familiennamen bzw. Vornamen der Antragsteller.

Sonderregelung: Die Zuteilung vorrangig nach Vorbefassung:

Ist eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer weiteren beim Amtsgericht Langen anhängigen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, in der das frühere Verfahren anhängig ist.

War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen an einer zwischenzeitlich erledigten Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, bei der das erledigte Verfahren anhängig war.

Dies gilt nicht, wenn die Erledigung bis zum letzten Tag des vorvorletzten Jahres eingetreten ist.

Sind mehrere Abteilungen vorbefasst, kommt es zunächst auf die zeitlich jüngste, noch anhängige und sodann auf die zuletzt erledigte Sache an.

Als erledigt geltende Verfahren verbleiben im Fall ihrer Fortsetzung in der Abteilung, in welcher sie erledigt worden sind. Dies gilt auch im Falle der Wiederaufnahme, Zurückverweisung, etc. Hierzu gehören nicht Verfahren auf Abänderung eines durchgeführten Versorgungsausgleichs.

Wird eine Familiensache nach vorheriger Adoption eines Kindes durch das Ehepaar anhängig, so nimmt diese regulär am Turnus teil.

Bei begründeter Ablehnung eines Richters wird das Verfahren bei dem Dezernat des Vertreters auf den Turnus angerechnet.

Eine als selbständige Familiensache fortgeführte Familiensache wird nicht gesondert im Turnus berücksichtigt.

Stv. Direktorin Möller (1,0)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 61	10011	Byrd	Horn
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 62	10014		
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 63	10012		
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 64	10013		
Adoptionsverfahren - Abt. 66	10016		

Richterin am Amtsgericht Byrd (0,75)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 65	10015	Möller	Prass
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 67	10017		
Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 69	10009		

5. *Betreuungs- und Unterbringungssachen*

Grundsätzlich gilt:

Die Verteilung erfolgt gemäß Anfangsbuchstaben; dabei ist der Zuname (bei Doppelnamen der ersten Namensteil) des Betroffenen zum Zeitpunkt der ersten Anhängigkeit der Sache maßgebend; Vorsilben oder Zusätze bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht.

In Verfahren gemäß § 312 Ziffer 1 und § 415 FamFG führt die erstmalige Zuständigkeit dazu, dass für sämtliche später folgenden Entscheidungen in diesem Verfahren die begründete Zuständigkeit fortwirkt.

Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 - 3 und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben S und V	90003	Wawoczny	Weygand
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Montags, Dienstags, Mittwochs oder an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen eingehen.			
Grundbuchsachen			

Richterin am Amtsgericht Kordulla (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 - 3 und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben H, L, M, O, T, U, W - Z	90006	Weygand	Wawoczny

Richterin am Amtsgericht Weygand (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben A – F, I, J, N und R	90001	Kordulla	v. Finckenstein

Richterin Wawoczny (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben G, K, P und Q	90001	v. Finckenstein	Kordulla
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Donnerstags oder Freitags eingehen.			

6. Sonstige Verfahren

Direktor des Amtsgerichts Horn	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Alle nicht im Geschäftsverteilungsplan genannten Sachen		Möller	Prass

Richterin Wawoczny		1. Vertreter	2. Vertreter
Güterichterverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG	60050	Herbert	N.N

III. Wirksamkeit

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Beschlossen durch das Präsidium des Amtsgerichts Langen (Hessen) am 21.12.2023

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

Anhang 1 – Auflistung der Richterinnen und Richter:

Die am Amtsgericht Langen (Hessen) tätigen Richter – absteigend nach Dienstalter - aufgelistet:

Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden

Richterin am Amtsgericht Prass

Richterin am Amtsgericht Honemann

Direktor des Amtsgerichts Horn

Stv. Direktorin Möller

Richterin am Amtsgericht Weygand

Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein

Richterin am Amtsgericht Byrd

Richterin am Amtsgericht Kordulla

Richterin am Amtsgericht Herbert

Richterin Wawoczny

Anhang 2: Die Vertretungen in der Übersicht:

Dezernat	1. Vertreter	2. Vertreter
Horn (Verwaltung)	Möller	Prass
Horn (Strafabt.)	Honemann	Herbert
Honemann	Herbert	Horn
Herbert	Horn	Honemann
Dr. Sanden	Prass	Wawoczny
Prass	Wawoczny	Dr. Sanden
Wawoczny (Zivil-Abt.)	Dr. Sanden	Prass
Möller	Byrd	v. Finckenstein
Byrd	Möller	Weygand
v. Finckenstein	Wawoczny	Weygand
Kordulla	Weygand	Wawoczny
Weygand	Kordulla	v. Finckenstein
Wawoczny (Betr.-Abt.)	v. Finckenstein	Kordulla
Horn (übrige)	Möller	Prass

Anhang 3: Verteilung der Sitzungssäle

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Saal A	Möller	<i>Rpfl frei</i>	Byrd	<i>Rpfl Zwangs- versteigerung</i>	Wawoczny
Saal B	<i>RPfl Familie/ Betreuung</i>	Prass	Dr. Sanden	<i>RPfl Familie/ Betreuung</i>	Prass
Saal C	<i>RPfl frei</i>	<i>RPfl Nachlass</i>	<i>RPfl Nachlass</i>	Möller	Byrd
Saal D	Horn	Honemann (Straf-Abt.)	Herbert/ Horn	Honemann (OWi)	Herbert
Bespr- Zimmer A	<i>Rpfl frei</i>	Richter BetrAbt.	<i>Rpfl frei</i>	Richter BetrAbt.	<i>RPfl frei</i>

Amtsgericht Langen (Hessen)**Präsidiumsbeschluss**

Die richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Langen (Hessen) wird aus Anlass der vorangeschrittenen Schwangerschaft der Richterin am Amtsgericht Kordulla mit Wirkung vom 26.02.2024 dahingehend geändert, dass Richterin Wawoczny aus dem Dezernat von Richterin am Amtsgericht Kordulla die originäre Zuständigkeit für Betreuungs- und Unterbringungssachen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 FamFG betreffend den Buchstaben „M“ übernimmt.

Damit ergibt sich folgende Verteilung:

Betreuungsabteilung

Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben S und V	90003	Wawoczny	Weygand
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Montags, Dienstags, Mittwochs oder an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen eingehen.			
Grundbuchsachen			

Richterin am Amtsgericht Kordulla (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben H, L, O, T, U, W - Z	90006	Weygand	Wawoczny

Richterin am Amtsgericht Weygand (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben A – F, I, J, N und R	90001	Kordulla	v. Finckenstein

Richterin Wawoczny (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben G, K, M, P und Q	90001	v. Finckenstein	Kordulla
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Donnerstags oder Freitags eingehen.			

Langen (Hessen), 22.02.2024

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

Amtsgericht Langen (Hessen)**Präsidiumsbeschluss**

Die richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Langen (Hessen) wird aus Anlass der Zuweisung der Richterin Zangenfeind mit Wirkung ab dem 20.03.2024 wie folgt geändert:

1. Betreuungsabteilung

Richterin am AG v. Finckenstein (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben S und V	90003	Wawoczny	Weygand
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Montags, Dienstags, Mittwochs oder an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen eingehen.			
Grundbuchsachen			

Richterin am AG Weygand (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben A – F, I, J, N und R	90001	Wawoczny	v. Finckenstein

Richterin Wawoczny (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben G, K, M, P und Q	90002	v. Finckenstein	Kordulla
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Donnerstags oder Freitags eingehen.			

Richterin am AG Kordulla (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben H, L, O, T, U, W - Z	90006	Wawoczny	Weygand

II. Zivilabteilung

	Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden (1,0)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 55 – mit Ausnahme der übertragenen Verfahren	60110	Prass	Wawoczny
	Zivilsachen der Abt. 54, die durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragen wurden	60150		
	Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 58	60700		
	Bauerngerichts- und Pachtschutzsachen			
	Zwangsvollstreckungssachen			
	Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO			

	Richterin am Amtsgericht Prass (1,0)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 51	60800	Dr. Sanden	Zangenfeind
	Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 56	60100		
	Zivilsachen der Abt. 54 ausschließlich der durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragenen Verfahren	60150		
	Nachlassverfahren			
	Beratungshilfe-Angelegenheiten			

	Richterin Zangenfeind (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 57	60160	Wawoczny	Dr. Sanden
	Übertragene Verfahren der Abt. 55			

Langen (Hessen), 13.03.2024

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

Amtsgericht Langen (Hessen)**Präsidiumsbeschluss**

Die richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Langen (Hessen) wird aus Anlass des Beginns des vorgeburtlichen Mutterschutzes der Richterin am Amtsgericht Kordulla mit Wirkung ab dem 15.04.2024 wie folgt geändert:

1. Betreuungsabteilung

Richterin am AG v. Finckenstein (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben S und V	90003	Wawoczny	Weygand
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Montags, Dienstags, Mittwochs oder an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen eingehen.			
Grundbuchsachen			

Richterin am AG Weygand (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben A – F, I, J, N und R	90001	v. Finckenstein	Wawoczny

Richterin Wawoczny (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben G, H, K – M, O - Q, T, U, W - Z	90002 90006	Weygand	v. Finckenstein
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Donnerstags oder Freitags eingehen.			

II. Zivilabteilung

	Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden (1,0)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 55 – mit Ausnahme der übertragenen Verfahren	60110	Prass	Zangenfeind
	Zivilsachen der Abt. 54, die durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragen wurden	60150		
	Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 58	60700		
	Bauerngerichts- und Pachtschutzsachen			
	Zwangsvollstreckungssachen			
	Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO			

	Richterin am Amtsgericht Prass (1,0)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 51	60800	Zangenfeind	Dr. Sanden
	Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 56	60100		
	Zivilsachen der Abt. 54 ausschließlich der durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragenen Verfahren	60150		
	Nachlassverfahren			
	Beratungshilfe-Angelegenheiten			

	Richterin Zangenfeind (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 57	60160	Dr. Sanden	Zangenfeind
	Übertragene Verfahren der Abt. 55			

Langen (Hessen), 12.04.2024

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

Amtsgericht Langen (Hessen)

Präsidiumsbeschluss

Die richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Langen (Hessen) wird aufgrund eines Schreibversehens im Beschluss vom 12.04.2024 wie folgt klargestellt:

Zivilabteilung

	Richterin Zangenfeind (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 57	60160	Dr. Sanden	Prass
	Übertragene Verfahren der Abt. 55			

Langen (Hessen), 07.05.2024

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein